

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2004-09-08

Dezernat/ Amt: IV / Amt für
Verkehrsanlagen und
Öffentliches Grün
Bearbeiter: Herr Medzech
Telefon: 545-2534

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00171/2004

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung
Ausschuss für Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Kostenspaltung für die Beleuchtungseinrichtung Johannes-R.-Becher-Straße
(Haupterschließungsstraße)

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt, dass für die Teileinrichtung „Beleuchtungseinrichtung“ der Joh.-R.-Becher-Straße im Bereich von der Lübecker Straße bis Friesenstraße (Haupterschließungsstraße) Straßenbaubeiträge im Wege der Kostenpartung nach § 8 Abs. 5 KAG M-V in Verbindung mit § 6 der Ausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 14. Februar 2002 erhoben werden.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Im Jahr 1997 wurde in der Johannes-R.-Becher-Straße im Bereich von Lübecker Straße bis Friesenstraße (Haupterschließungsstraße) die Teileinrichtung „Beleuchtungseinrichtung“ ausgebaut. Die übrigen Teileinrichtungen dieser Erschließungsanlage haben ihre zweckbestimmte Nutzungsdauer (in der Regel 20 – 30 Jahre) bereits weit überschritten, wurden aber bisher nicht ausgebaut. Ausbaubedarf ist aufgrund ihres allgemeinen Zustandes aber auch für diese Teileinrichtungen festzustellen.

Die Verkehrssicherheit lässt sich jedoch an den derzeit noch nicht ausgebauten Teileinrichtungen durch laufende Instandhaltungen für eine nicht bestimmbare Zeit gewährleisten, so dass ein weiterer Ausbau auch aufgrund der momentanen Haushaltssituation vorerst nicht durchgeführt wird.

2. Notwendigkeit

Durch Kostenspaltung können im Bereich des Straßenbaubeitragsrechts eine oder mehrere Teileinrichtungen einer straßenbaulichen Maßnahme getrennt (endgültig) abgerechnet werden. Die im Wege der Kostenspaltung abzurechnende Teileinrichtung erstreckt sich stets über die gesamte Länge der Erschließungsanlage.

Durch die Kostenspaltung wird der Stadt die Möglichkeit eröffnet, Aufwendungen für straßenbauliche Maßnahmen an einzelnen oder mehreren Teileinrichtungen auf die Anlieger umzulegen, bevor die sachliche Beitragspflicht für die nach Maßgabe des Bauprogramms durchzuführende Gesamtmaßnahme entstanden ist. Dadurch werden der Stadt vorzeitige Einnahmemöglichkeiten erschlossen.

Für die abgespaltene Teileinrichtung „Beleuchtungseinrichtung“ entsteht mit der Beschlussfassung über die Kostenspaltung unwiderruflich die sachliche Beitragspflicht. Im Beitragserhebungsverfahren sind voraussichtliche Einnahmen von Straßenbaubeiträgen in Höhe von 5.000,00 € zu erwarten.

3. Alternativen

keine

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

nicht absehbar

5. Finanzielle Auswirkungen

Verbesserung der Einnahmesituation des Vermögenshaushaltes

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---

Anlagen:

keine

gez. Heidrun Bluhm
Beigeordnete

gez. Wolfgang Schmülling
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister